



## Den Übergang gestalten:

- Die Übergangs-VO
- Die zusätzlichen Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI)
- Gesamtwürdigung
- Die Planungen der Bundesländer mit speziellem Blickwinkel auf LEADER

(In Rot: Entwicklungen, die sich nach dem Workshop ergeben haben,  
Stand.05.01.2021)

## Die Übergangs-VO:

- In-Kraft getreten am 23.12.2020, VO(EU) Nr. 2020/2220. LEADER-relevant Art. 4 , Art. 7 Abs. 12 + 13)
- Verlängerung der bestehenden Programme für 2021/2022
- Es gelten grundsätzlich die Bedingungen der VO (EU) Nr. 1305/2013, für LEADER bleiben damit zunächst auch die Artikel 32 – 35 der VO (EU) Nr. 1303/2013 als Rechtsgrundlage relevant.
- Bestehende LES verlängern sich wenn nationale Regelungen dem nicht entgegen stehen (Prüfen !)
- Für LEADER kann bei einem Multifondsansatz als Ausnahme auf die künftigen Dach-VO auf die dortigen Art. 25-28 Bezug genommen werden, sobald diese in Kraft getreten ist.
- N+3 gilt fort: Bewilligungen und Auszahlungen bis 31.12.2025

## Die Übergangs-VO:

- Grundsätzlich stehen für 2021/2022 für LEADER damit alle bisherigen Optionen zur Verfügung.
- Generell wäre ab Gültigkeit der neuen Dach-VO Kosten für Kapazitätsbildung und Vorbereitung nach den dortigen Vorgaben erstattungsfähig. Das umfasst auch Kosten der Planung und Erstellung der neuen LES ab 2023, soweit alle potentiellen LAG'en daran partizipieren können.
- Für Bundesländer, die einen Multifondsansatz verfolgen: Hier würde ab Gültigkeit der neuen Dach-VO auch die Option eines umfassenden LEAD-Fonds inklusive der operativen Ausgaben gelten, dessen Regelung die administrative Abwicklung bestimmen würde. (Die wesentliche Neuerung in der neuen Förderperiode)
- Erwartetes Inkrafttreten der künftigen Dach-VO: **Mitte** 2021, **also** nach der Übergangs-Vo aber vor der GAP-SP-VO !

## Die Übergangs-VO: Die Finanzen

- Der MFR ist am 17.12.2020 verabschiedet worden.
- 2 Jahresscheiben aus den gesamten ELER Mitteln laut MFR für 2021-2027 von ca. 7,9 Mrd. € für DEU in 2021-2027
- Starkes „Fronloading“ in 2021: ca. 1,33 Mrd. Euro, in den Jahren (2022 ff) danach ca. 1,09 Mrd, d.h. „Mittelpeak“ von 240 Mio.€ in 2021
- Es gibt erneut optionale Umschichtungsmöglichkeiten aus der ersten Säule der GAP zu Gunsten des ELER, auch in 2021/2022
- Die 5 % Mindestquote für LEADER gilt weiter, aber für 2021/2022 ohne die Umschichtungsmittel aus der 1.Säule
- 30 % Mindestquote für Umwelt/Klimaschutz gilt weiterhin

## Die Übergangs-VO: Die Finanzen

- Mittelverteilung 2021/2022 ist nach einem Beschluss der AMK im Sommer 2020 erfolgt, Status-Quo (mit Stärkung der Flächenkomponente), Bundesländer entscheiden über Schwerpunktsetzung
- **Zusätzlich:** Bisheriges Ambitionsniveau im Bereich Klima/Umwelt (ggf. auch oberhalb von 30%) muss sich auch bei den Mitteln für den Übergang wiederfinden (No-Backslide-Klausel, **Art. 1.Abs.2 der Übergangs-VO**)

## Wiederaufbaufonds-Mittel für den ELER (EURI) (ca. 1 % der gesamten Mittel aus dem Wiederaufbaufonds)

- Für D ca. 710 Mio.€ (EU-weit rd. 8 Mrd.€)
- Mittelvolumen 30 % zu 70 % verteilt auf 2021/2022 um das frontloading der originären Übergangsmittel auszugleichen
- Abhängigkeit von Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses durch die nat. Parlamente, diese Mittel stehen frühestens im Frühjahr 2021 zur Verfügung
- Integration in die Übergangs-VO, d.h. unter den Regeln der ELER-VO und damit bei LEADER unter die laufenden LES (Anpassung prüfen)
- gesonderte Nachweisführung (Finanztabellen, Monitoring und Indikatoren) auch bei Integration in den ELER

## Wiederaufbaufonds-Mittel für den ELER (EURI)

- Mittel sollen für Maßnahmen mit dem Ziel des ökonomischen Wiederaufbaus in Folge der Pandemieauswirkungen verwendet werden
- Zugleich auch Umwelt-/Klimaschutzorientierung im Sinne des „green deal“ dienen
- **Die 5 % Mindestquote für LEADER gilt nicht !**
  - 100 % EU-Beteiligung bei den ERI-Mitteln
  - Ringfencing 1: 37 % für den Umwelt/Klimabereich, Tierwohl und LEADER-! **LEADER nicht obligatorisch.**

## Wiederaufbaufonds-Mittel für den ELER (EURI)

- Ringfencing 2: 55 % für einen größeren Teil der investiven ELER-Maßnahmen inkl. Art. 20 der ELER-VO (Top-Down ländliche Entwicklung)
- No-Backslide-Klausel für Umwelt und Klima gilt auch für die ERI-Mittel, steht aber in Wechselwirkung mit Ringfencing 2 und kann daher angepasst werden.



## Gesamtwürdigung für LEADER zum jetzigen Zeitpunkt

- Zusammen mit den Wiederaufbaumittel und den eventuellen Umschichtungen aus der ersten Säule stehen dem ELER 2021-2027 etwas mehr Mittel als in der Vergangenheit zur Verfügung.
- Das „Frontloading“ sowie die Integration der Wiederaufbaumittel erzeugen einen „Mittelpeak“ in 2021 und 2022, der erstmal absorbiert werden muss.
- Das hat im Rahmen des Übergangszeitraumes und damit der alten Regelungen zu geschehen. Auch bei LEADER ! Was den Vorteil hat, dass auf laufende LES und Verfahrensabläufe zurückgegriffen werden kann. Der GAP-SP-Plan würde 2023 annähernd „jungfräulich“ starten.
- Die Vorgaben zum Übergang schaffen im Bereich des ELER die Voraussetzungen für eine nahtlose Fortsetzung der LEADER-Aktivitäten bis zum Start des GAP-SP-Plans einschließlich der LAG-Managements.

## Gesamtwürdigung für LEADER zum jetzigen Zeitpunkt

- Das muss aber auf nationaler Ebene (Mittelverteilung auf die ELER-Prioritäten, Verlängerung der LES, Nationale Kofinanzierung) flankiert werden.
- Bei den in den ELER und den Übergangszeitraum integrierten Wiederaufbaumitteln ist ein Zielkonflikt zwischen Wiederaufbauziel, Umwelt- und Klimaorientierung und der Notwendigkeit der raschen (2021/2022) Bindung zu lösen !
- Bei LEADER –Maßnahmen ist dieser Zielkonflikt Wiederaufbau versus Umwelt- und Klimaorientierung eher auflösbar. Problem ist hier eher eine zeitige Mittelbindung
- Bei Bundesländern mit schon bestehendem hohem Umwelt/Klima-Niveau ist die No-Backslide-Klausel ein Problem. Sowohl für die originären Übergangsmittel als auch für die EURI-Mittel

## Gesamtwürdigung für LEADER zum jetzigen Zeitpunkt

- Zwar ist es der dt. Ratspräsidentschaft gelungen, überhaupt erst LEADER als eine mögliche Option zur Nutzung der EURI-Mittel in der Übergangs-VO zu etablieren, das EP hat LEADER aber zusammen mit dem Umweltbereich in dem Ringfencing 1 verortet.
- Beide Bedingungen zusammen werden es für Bundesländer mit bereits hohem Umweltniveau, dass Sie dann auch bei den EURI-Mitteln halten müssen, schon mathematisch unmöglich machen, Mittel aus dem EURI-Fonds für LEADER zu verwenden. Bei anderen schränkt es den potentielle finanziellen Rahmen ein.

## Die Planungen der Bundesländer; Abfrage BMEL vom Oktober

- Start des Interessenbekundungsverfahrens ist in BW erfolgt, die Masse der Bundesländer plant dieses in der ersten Hälfte 2021.
- **Alle Bundesländer planen die offizielle Anerkennung der neuen LES im Herbst 2022**
- Bis auf eine Ausnahme sollen Kapazitätsbildung und Vorbereitung inkl. LES-Erstellung gefördert werden: Mehrheitlich rein national z.B. über die GAK, (ILE), einige Länder auch über den ELER im Vorgriff auf die Übergangsmittel
- Vorbereitungskosten stehen allen potentiellen neuen LAG'en und den sich bewerbenden aktiven LAG'en zur Verfügung.
- Multifondsansatz d.h. mit Strukturfondsbeteiligung nur in ST. Mehrere „Duofondslösungen“ mit dem Fischereifonds (SN, MV)

## Die Planungen der Bundesländer; Integration der EURI-Mittel

- Letzte PKR-Sitzung hat mehrheitlich LEADER als ein wichtiges Instrument zur Nutzung der ERI-Mittel bestätigt !
- Zweifel: Sind die LAG'en in der Lage, zusätzliche Mittel rasch zu absorbieren, Zeitdruck und Mittelpeak in 2021/2022 ?
- Aufgrund der von der Kommission und dem EP in der Übergangs-VO festgelegten Bedingungen für die Verwendung der EURI-Mittel werden nur wenige Bundesländer in der Lage sein, EURI-Mittel für LEADER einzusetzen.
- Es gibt vereinzelt Überlegungen, EURI-Mittel für Art. 20 der ELER-VO aus dem Ringfencing 2 top-down und außerhalb der LES dem LAG'en zum Zwecke des Wiederaufbaus zur Verfügung zu stellen
- Gleiches gilt für originäre Mittel des Übergangs, wenn es gelingt, deren ursprüngliche Zweckbestimmungen dann mit EURI-Mittel abzudecken

## Die Planungen der Bundesländer; Integration der EURI-Mittel

- Überlegungen des Bundes mit LEADER-Bezug zur Nutzung zusätzlicher Mittel (EU oder national) im LEADER-Kontext mit dem Ziel der Krisenbewältigung unter Einfluss des entsprechenden Papiers der BAGLAG :
  - LAG-verwalteter Regionalplafond für Kleinst- und Kleinunternehmen zur Erhöhung der Resilienz und Erhalt der Wertschöpfung
  - LAG-verwalteter Regionalplafond für Vereine und andere Akteure mit ehrenamtlicher Bedeutung zur Aufrechterhaltung ihrer Funktion unter besonderen Bedingungen
  - Zuweisung der im Rahmen von Art. 20 geplanten EURI-Mittel; Top-Down-Rahmen außerhalb der LES, Auswahl aber im LEADER-Verfahren